

Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 274) werden die Beziehungen zwischen den Volksvertretungen - von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen — nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (Art. 47 Abs. 2, s. Rz. 7-14 zu Art. 2) geregelt. Das äußert sich staatsrechtlich in folgendem:

1. Die Entscheidungen der Volkskammer sind für alle anderen Volksvertretungen verbindlich.
2. Die nachgeordneten Volksvertretungen sind verpflichtet, vor den übergeordneten über die Erfüllung der Beschlüsse Rechenschaft abzulegen.
3. Die übergeordneten Volksvertretungen haben das Recht und die Pflicht, Beschlüsse der nachgeordneten Volksvertretungen aufzuheben, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der höheren Volksvertretungen verstoßen. (Die übergeordneten Räte sind befugt, derartige Beschlüsse bis zur Entscheidung der übergeordneten Volksvertretung auszusetzen.)
4. Die nachgeordneten Volksvertretungen haben das Recht, an der Ausarbeitung von Entscheidungen der übergeordneten Volksvertretungen mitzuwirken, welche die materiellen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse der Bürger ihres Territoriums berühren.

b) Die Staatsorgane auf örtlicher Ebene werden in der Verfassung nur generell bezeichnet. Die Organe auf örtlicher Ebene, deren personelle Zusammensetzung von den örtlichen Volksvertretungen bestimmt wird, sind die Räte (Art. 83) und die Gerichte, letztere soweit ihre Mitglieder nicht unmittelbar vom Volke gewählt werden (Art. 95).

Die Räte sind der jeweiligen Volksvertretung verantwortlich und dem jeweiligen übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig (Art. 83 Abs. 2 S. 2). Die Mitglieder der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte sind zur Berichterstattung vor den Wählern, das heißt auch vor den Volksvertretungen, wenn diese Kurationsorgane sind, verpflichtet (Art. 95) und der Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht, das wiederum in Verantwortlichkeit vor dem Staatsrat und der Volkskammer tätig ist, unterworfen (Art. 93 Abs. 3). Die Räte auf örtlicher Ebene sind seit 1952 die Räte der Bezirke, der Kreise, der Städte, der Stadtbezirke, der Gemeinden. Die staatlichen Gerichte auf örtlicher Ebene sind die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte. Auf unterster Ebene sind die gesellschaftlichen Gerichte (Konfliktkommissionen, Schiedskommissionen) tätig (Art. 92).

c) Zum System der Staatsorgane rechnen ferner als Teil der Gerichtsbarkeit die Militär- 18 obergerichte und die Militärgerichte sowie die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise und die Militärstaatsanwälte. Obwohl diese Organe auf unteren Ebenen tätig sind, werden sie nicht von den örtlichen Volksvertretungen gewählt. Die Richter der Militärobergerichte und Militärgerichte werden auf Vorschlag des Ministers³ für Nationale Verteidigung vom Nationalen Verteidigungsrat gewählt³, die Staatsanwälte vom Generalstaatsanwalt berufen (Art. 98 Abs. 2).

d) Eine eigenartige Stellung nimmt die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ein, die auf 19 übereinstimmenden Beschluß des ZK der SED vom 19. 2. 1963 und des Ministerrates vom 28. 2. 1963⁴ gebildet worden war, jedoch in der Verfassung nicht verankert wurde.

3 § 19 Abs. 1 AO des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 481).

4 GBl. II S. 262.